Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8261**

14. Wahlperiode 18. 02. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 14/7831, 14/7874 Nr. 2.1 –

22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV)

A. Problem

Mit der vorliegenden Verordnung auf Drucksache 14/7831 sollen insbesondere Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Schwebstaub und Partikel, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid entsprechend der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität sowie der darauf gestützten Tochterrichtlinien in nationales Recht umgesetzt werden. Entsprechend § 48a Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf die Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ländern und Gemeinden können Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand entstehen. Zusätzlich fallen Kosten durch die Aufstellung und Durchführung von Plänen sowie durch erweiterte Messverpflichtungen an. Umfang und Tolerierbarkeit dieser Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/7831 zuzustimmen.

Berlin, den 30. Januar 2002

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie Vorsitzender	**Rainer Brinkmann (Detmold)** Berichterstatter	**Bernward Müller (Jena)** Berichterstatter	**Winfried Hermann** Berichterstatter
	Birgit Homburger Berichterstatterin	**Eva-Maria Bulling-Schröter** Berichterstatterin	

Bericht der Abgeordneten Rainer Brinkmann (Detmold), Bernward Müller (Jena), Winfried Hermann, Birgit Homburger und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/7831 wurde mit Überweisungsdrucksache 14/7874 Nr. 2.1 vom 14. Dezember 2001 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat einstimmig empfohlen, der Verordnung zuzustimmen. Jeweils ein Mitglied der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat sich der Stimme enthalten.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat auf die Mitberatung verzichtet.

II.

Mit der vorliegenden Verordnung auf Drucksache 14/7831 sollen insbesondere Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Schwebstaub und Partikel, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid entsprechend der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität sowie der darauf gestützten Tochterrichtlinien – Richtlinie 199/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft; Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft – in nationales Recht umgesetzt werden. Entsprechend § 48a Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf die Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/7831 in seiner Sitzung am 30. Januar 2002 beraten.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, die Neufassung der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Drucksache 14/7831 diene zur Umsetzung einer Reihe europäischer Richtlinien zur Luftreinhaltung in nationales Recht. Für Schwefeldioxid, Stickoxide, Schwebstaub und Partikel, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid würden Immissionsgrenzwerte, Toleranzmargen und z. T. Alarmschwellenwerte festgelegt. Neu gegenüber der alten 22. BImSchV seien mit Ausnahme von Benzol und Kohlenmonoxid nicht die Grenzwerte, sondern das Instrumentarium. So werde festgelegt, in welchem Umfang Messstationen einzurichten seien. Weiter gebe es die Verpflichtung zur Verabschiedung regionaler Luftreinhaltepläne, eine Aufgabe, die von den Ländern und Kommunen wahrgenommen werden müsse. Neu sei ferner, dass Aktionspläne für den Fall verabschiedet werden müssten, dass die Grenzwerte überschritten würden bzw. man sich im Bereich der Toleranzmargen bewege. Dies habe in enger Abstimmung mit der Öffentlichkeit zu erfolgen. Es sei festgelegt, dass die Öffentlichkeit täglich, z. T. sogar stündlich über die Entwicklung der gemessenen Werte zu informieren sei. Darüber hinaus gebe es verschiedene Berichtspflichten (u. a. im Zusammenhang mit der Überschreitung von Alarmschwellen bzw. Immissionsgrenzwerten). Man halte diese Regelungen im Interesse des Umwelt- und Gesundheitsschutzes für notwendig und werde daher der Verordnung zustimmen.

Was die Kritik an den Grenzwerten in der TA Luft anbelange, so werde diese Verwaltungsvorschrift derzeit in einem Unterausschuss des Umweltausschusses des Bundesrates behandelt. In dem Beratungsverfahren, an dem der Deutsche Bundestag aber nicht beteiligt sei, werde man sich auf Grenzwerte verständigen. Dass sie herangezogen würden, um vor Ort zu entscheiden, ob bestimmte Anlagen zusätzlich verkraftet werden könnten oder nicht, halte man im Interesse der Gesundheit der dort lebenden Menschen für richtig.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde vorgetragen, angesichts der vielen neuen von der Verordnung geforderten Maßnahmen sei zu fragen, wer sie bezahle. In ihrer Begründung stehe, dass der Bund keinen Vollzugsaufwand habe, da die Länder bzw. die Kommunen für den Vollzug zuständig seien. Dort entstünden aber erhebliche Kosten. Beispielsweise rechne der Freistaat Bayern für die Umsetzung dieser Verordnung bzw. die Anpassung bestehender Einrichtungen mit einem Aufwand von 1,8 Mio. Euro. Angesichts der ohnehin schwierigen Haushaltssituation sei dies eine schwer zu verkraftende Belastung. Zusammen mit der 22. BImSchV seien im Bundeskabinett am 12. Dezember 2001 auch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie eine Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) beschlossen worden. Zur TA Luft gebe es, was die Grenzwerte anbelange, erhebliche Kritik. Sie stehe zwar hier im Parlament nicht zur Abstimmung. Gleichwohl wolle man darauf hinweisen, dass man ihr in der heutigen Form nicht zustimmen könne.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde darauf hingewiesen, mit der Neufassung der 22. BImSchV würden ein weiteres Mal zu einem sehr späten Zeitpunkt europäische Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Nun sei erneut Eile geboten, um einem Vertragsverletzungsverfahren zuvorzukommen. Dies sei bedauerlich. Man hoffe aber, dass man in der laufenden Legislaturperiode die Dinge abarbeiten könne, die die Vorgängerregierung möglicherweise auch wegen der darin enthaltenen Konfliktpotentiale lange liegen gelassen habe. Wegen des Konfliktpotentials sei auch die Umsetzung der europäischen Richtlinien durch die neue 22. BImSchV nicht sehr ambitioniert. Vielmehr halte man sich sehr eng an die auf europäischer Ebene vereinbarten Regelungen. Von daher könne auch nicht über die mit dieser Umsetzung verbundenen Be-

lastungen Klage geführt werden. Verbessert würden insbesondere die Messsituation, die Datenlage und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Umweltdaten. Positiv sehe man auch die Verpflichtung zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen. Dies alles mache die Luft aber nicht sauber. Um tatsächlich eine bessere Luftqualität zu erreichen, müssten die Verantwortlichen in den Ländern und Kommunen, aber auch in den Wirtschaftsunternehmen entsprechend handeln. Was die Kostenbelastung der Länder und Kommunen anbelange, so seien sie nach dem Grundgesetz für diese Aufgaben zuständig. Dies beinhalte eben auch, dass man für die entsprechenden Maßnahmen zahlen müsse. Die erforderlichen Summen seien aber nicht so hoch, da viele Länder und Kommunen bereits über die notwendigen Messeinrichtungen und Publikationsmöglichkeiten verfügten. Die grundsätzliche Frage einer gerechten Verteilung der Finanzmittel auf Bund, Länder und Kommunen werde sich hier und heute nicht beantworten lassen. Dies sei ein Thema, mit dem sich der nächste Deutsche Bundestag sicher zu befassen habe.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde bedauert, dass dem Ausschuss nicht alle drei Elemente der Umsetzung der europäischen Luftqualitätsrichtlinien in nationales Recht, die 7. Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, die 22. BImSchV und die TA Luft, gemeinsam vorgelegt worden seien, da man dann zu einer geschlossenen Beurteilung hätte kommen können. Die jetzt vorgelegte neue 22. BImSchV stelle in der Tat für sich eine 1:1-Umsetzung der europäischen Richtlinien dar. Dies gelte insbesondere dann, wenn man die in § 1 Nr. 5. definierten Immissionsgrenzwerte entsprechend der verwendeten Formulierung „abzielt“ als Vorsorgewerte verstehe. Die Bundesregierung habe aber in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP erklärt, dass sie die Grenzwerte zur Konkretisierung der Betreiberpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bei der Novelle der TA Luft übernehmen wolle (Drucksache 14/5493, S. 2). § 5 Abs. 1 BImSchG unterscheide aber zwischen „Gefahren“ in Nummer 1 und „Vorsorge“ in Nummer 2. Die geplante Regelung der Bundesregierung sei damit aber keine 1:1-Umsetzung der europäischen Richtlinien mehr, sondern bedeute, dass man über das hinausgehe, was europäisches Recht fordere. Daraus ergebe sich u. a. die Problematik, dass aufgrund einer regionalen Immissionssituation, die nicht auf konkrete Verursacher, sondern auf natürliche Gegebenheiten zurückzuführen sei, bestimmte Anlagen nicht mehr genehmigungsfähig seien. Der vorgelegten 22. BImSchV könne man deshalb zustimmen, eine über den Regelungsgehalt der europäischen Richtlinien hinausgehende Umsetzung, beispielsweise durch die TA Luft in nationales Recht, lehne man aber ab.

Von Seiten der Fraktion der PDS wurde festgestellt, man begrüße die 22. BImSchV und werde ihr daher zustimmen.

Von Seiten der Bundesregierung wurde dargelegt, eine Verknüpfung des Beratungsverfahrens zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der 22. BImSchV und der TA Luft halte man wegen der dadurch bedingten Verlängerung des Beratungszeitraums angesichts des drohenden Vertragsverletzungsverfahrens für unzweckmäßig. Was die Kosten anbelange, so gebe es durch die technische Entwicklung die Situation, dass auch die neuen Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid strikt eingehalten würden, also keine neuen Maßnahmen erforderlich seien. In zwei Bereichen werde es allerdings Probleme geben. Zum einen betreffe dies den Schwebestaub, zum anderen die Stickoxide, und dies insbesondere in Straßenschluchten mit hohem Verkehrsaufkommen. Dort müssten die Länder dann auch tätig werden. Auf der anderen Seite hätten verschiedene Umweltprogramme bereits gegriffen, so dass z. B. das Messstellennetz für Schwefeldioxid ausgedünnt werden könne. Auch seien Berichtspflichten vereinfacht worden. Insgesamt ergebe sich somit keine übermäßige Kostenbelastung für die Länder und Kommunen.

Was den Charakter der Grenzwerte anbelange, so seien sie ab dem Jahre 2005 bzw. 2010 bindend, sie müssten also eingehalten werden. Was die Berücksichtigung von Kindern bei der Registrierung der Messwerte anbelange, so werde in der Richtlinie festgestellt, dass im Allgemeinen zwischen 1,5 und 4 m Abstand vom Boden gemessen werden solle. Die Länder seien aber frei, auch unterhalb von 1,5 m zu messen, wenn beispielsweise gesundheitliche Gefährdungen von Kindern zu besorgen seien. Die Richtlinie stelle im Grundsatz darauf ab, nicht nur die Bevölkerung insgesamt, sondern auch besonders betroffene Bevölkerungsgruppen zu schützen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 14/7831 zuzustimmen.

Berlin, den 18. Februar 2002

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Bernward Müller (Jena)
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333